

**BD – Nr. 2019/ 182 – 00**

**Bebauungsplan Nr. 114  
„Nördlich An der Neuen Bult“**

**Umweltbezogene Stellungnahmen**

**(aus dem gesamten Planungsprozess)**

**Anlagen 1 – 5 Region Hannover**

**Anlagen 6 - 12 Diverse**



## Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen  
Fachdienst Bauverwaltung  
30853 Langenhagen

### Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Zeichen	6182/8-114
Telefon	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
Manfred.Luepke@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.11.2016

**Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,  
Stadtteil Langenhagen  
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 06.10.2016, Ihr Zeichen. 60 / B-Plan 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### **Regionalplanung:**

Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) neu aufgestellt. Der Satzungsbeschluss des RROP erfolgte am 27.09.2016 in der Regionsversammlung. Damit hat der RROP-Entwurf eine Planreife mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung erlangt (s. auch BVerwG, Urteil v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 zur sog. Verlautbarungsreife).

Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren bildet das rechtsgültige RROP 2005 die Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme.

Die Stadt Langenhagen plant den Neubau eines Gymnasiums in der Nähe der „Neuen Bult“ und zum Neubau des Schwimmbads.

Da das Plangebiet teilweise in dem im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegt Siedlungsbeschränkungsbereich liegt, ist für die weitere Bauleitplanung Abschnitt 2.1 Ziffer 08 LROP zwingend zu beachten. Gem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 2 dürfen innerhalb des

#### **Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



Siedlungsbeschränkungsreichs in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP können Einrichtungen, die keinen Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz stellen, wie z.B. Schulen, nur dann ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP festgelegten Ausnahmevoraussetzungen vollständig erfüllt sind. Im weiteren Bauleitplanverfahren muss sich die Begründung mit den festgelegten Ausnahmevoraussetzungen auseinandersetzen. Die Bauleitplanung ist nur dann mit dem LROP vereinbar, wenn diese erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Laut RROP 2005 liegt der Bereich im Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Im RROP 2016 wird dort ein Vorranggebiet regional bedeutende Sportanlagen (RS=Reitsport) festgelegt. Im nordwestlichen Bereich befinden sich die Parkplätze der „Neuen Bult“. Die Verwirklichung des Gymnasiums darf diesen Zielen nicht entgegenstehen.

#### **Naturschutz:**

Der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Planungsraum folgende Daten vor

#### Umweltinformationssystem (s. Anlage):

- Für den Planungsraum liegen Hinweise über Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste (Region Tiefland) und über besondere Gebiete für den Pflanzenartenschutz vor.
- Der östliche Planungsraum mit seinem angrenzenden Bereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen (u. a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Kammmolch).
- Westlich der Theodor-Heuss-Straße liegt ein Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung.

#### Landschaftsrahmenplan:

- Die unbebauten Flächen nördlich und südlich der Rennbahn sind als Leitbahn zwischen Ausgleichsflächen und belasteten Siedlungsflächen dargestellt. Der B-Plan wird in einem Kaltluftbereich der Grün- und Freiflächen aufgestellt.
- Der Planungsraum liegt in einem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund.

In dem Planungsraum befindet sich der unter dem Aktenzeichen LGH 32 bei der Stadt Langenhagen, untere Naturschutzbehörde, in dem Verzeichnis der gem. §§ 30 Abs. 7 BNatSchG, 24 Abs. 3 Satz 1 u. § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG der geschützten Teile von Natur und Landschaft geführte Biotop (Sandmagerrasen, RSZ).

Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatz 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein solcher Ausgleich ist gegeben, wenn sich ein geschädigter oder zerstörter Biotop in naher Zukunft entweder von selbst oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen derart regenerieren kann, dass der ursprüngliche Zustand weitgehend wiederhergestellt wird. Insofern muss gewährleistet sein, dass an der geschädigten Stelle oder in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang unter Berücksichtigung des geschädigten Biotoptyps wieder Gleichartiges entsteht. Die Gleich-

artigkeit bezieht sich sowohl auf die Größe des Biotops als auch auf die Funktion, die er erfüllt und auf seine Einbindung in die Umwelt.

Sind gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatz 2 zu erwarten, muss die Stadt Langenhagen im eigenen Haus als unteren Naturschutzbehörde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Abs. 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entscheiden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

**Fundstellen:**

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2.542)

NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)

**Gewässerschutz:**

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet, wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z.B. Keller) sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen ist.

**ÖPNV:**

Aus Sicht der ÖPNV-Anbindung und der Schülerbeförderung ist der Standort An der Neuen Bult nicht optimal.

Für ca. 5 Buslinien werden zukünftig zu Schulzeiten Fahrten zum neuen Standort notwendig, was zu zusätzlichen Kosten im Schülerverkehr führen wird.

Für die zum neuen Standort verkehrenden Buslinien wird am Gymnasium eine Wendemöglichkeit benötigt. Am Standort müsste für die dann dort endenden und einsetzenden Busse eine Buswendeanlage mit Abstellmöglichkeiten für mehrere Buslinien gebaut werden. Hierfür wird ein größerer Flächenbedarf am Schulgelände benötigt. Eine andere zumutbare Wende- und Abstellmöglichkeit ist nicht vorhanden. Eine Abschätzung der Größe der Wendemöglichkeit ist z. Zt. nicht möglich, dazu müssten die Schulzeiten, die Anzahl der Schüler und deren Wohnort bekannt sein.

Zur weiteren Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen ist die Einsicht in die vorliegenden Verkehrsgutachten notwendig.

**Brandschutz:**

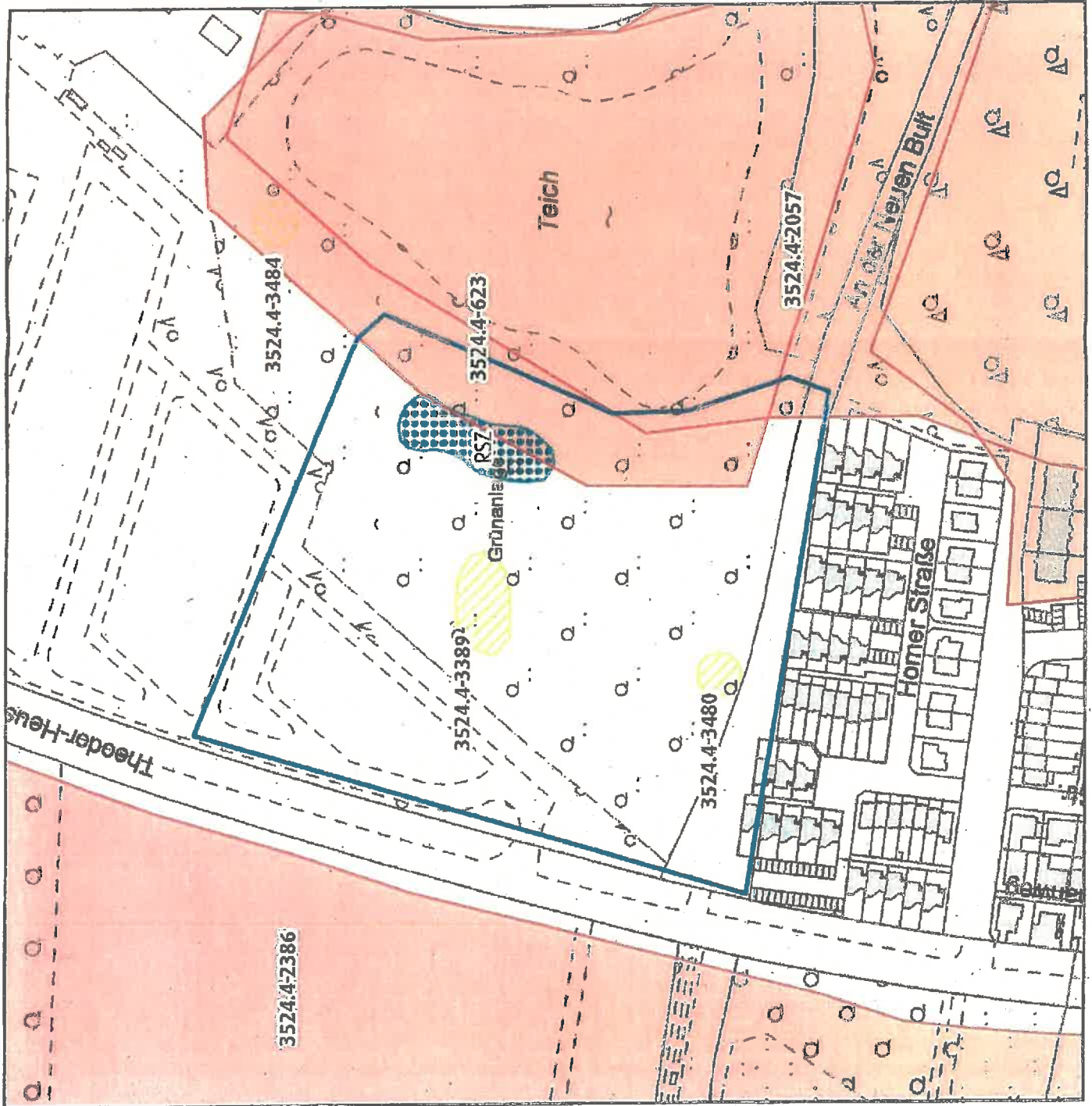
Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

gez.

( M. Lüpke )

/ Anlage



Legende

 Nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop mit Biotoptyp

 Bedeutsamer Wertraum mit Raum-ID

 Wertstufe: IV

 Wertstufe: III

 Wertstufe: II

 B-Plangebiet

Schutzobjekte und besondere Werträume für Flora und Fauna im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 114 "Nördlich an der Neuen Bult", Stadt Langenhagen



Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 

Datenquelle:  
Umweltinformationssystem region Hannover (2016)  
Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013)

Herausgeber:  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
Höltystraße 17  
30171 Hannover

Stand: 02.11.2016  
© Region Hannover



Raum-ID	Wert- stufe	Quelle	Bedeutung	Ort	Taxon	geschützt nach			Fläche in qm
						EG_VO	FFH_IV	BUND	
3524.4-2057	IV	UIS der Region Hannover	Hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen (u.a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügeliedermaus, Zwergfledermaus)	Langenhagen Neue Bult, Rennbahnteich und Stadtwald	Säugetiere	?	s	b	170.655
3524.4-2386	IV	NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte	Hohe Bedeutung für Brutvögel; Teilgebiet mit lokaler Bedeutung	Brutvogelteilgebiet nach NLWKN-Nummerierung: 3524.4/2	Brutvögel	?	?	s	1.063.172
3524.4-3389	II	Stadt Langenhagen (2013): Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste (Region Tiefland) und besondere Gebiete für den Pflanzenschutz (Stand: 23.04.2013)	Fundort Flora		Flora	?	?	?	974
3524.4-3480	II		Fundort Flora		Flora	?	?	?	313
3524.4-3484	III		Mittlere Bedeutung für die Flora		Flora	?	?	?	313
3524.4-623	IV	Abia (2006) Zielkonzept für den Amphibienschutz in der Region Hannover als Teil der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans	Hohe Bedeutung für Amphibien (wertgebende Arten Bergmolch, Erdkröte, Kammmolch)		Amphibien	?	s	b	53.315

Detailangaben zu bedeutsamen Verträgen im Bereich des B-Plans Nr. 114 in der Stadt Langenhagen

Raum-ID	Name wiss.	Name deutsch	Fundjahr	Anzahl	Freitext
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug nach W / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	2	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus stationäre Ortungslaute / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1994	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen Stadtpark
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	5	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	8	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1997	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1994	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtpark
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug von S / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug nach W / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald



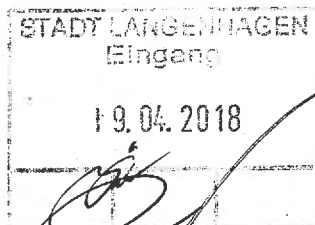
Detailangaben zu bedeutsamen Werträumen im Bereich des B-Plans Nr. 114 in der Stadt Langenhagen

Raum-ID	Name wiss.	Name deutsch	Fundjahr	Anzahl	Freitext
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2011	10	Stadtwald Langenhagen, Fledermauskasten Nr. 3 und Nr. 5
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	2011	1	Fledermausflachkasten Nr. 6
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2012	10	Fledermauskasten 2 im Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2012	20	Niskasten 14, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2057	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2014	1	Fledermausspaltenkasten Nr. 21, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2014	2	Fledermausspaltenkasten Nr. 21, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2386	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2008	1	<Null>
3524.4-2386	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	2008	15	<Null>
3524.4-2386	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	2008	1	<Null>
3524.4-2386	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2008	97	<Null>
3524.4-2386	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	2008	3	<Null>
3524.4-2386	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2006	2	<Null>
3524.4-2386	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	2008	1	<Null>
3524.4-2386	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	2011	2	<Null>
3524.4-2386	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2015	118	<Null>
3524.4-2386	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	1997	2	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	1997	8	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	1999	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-3689	<i>Genista anglica</i>	Englischer Ginster	1996	a4	RLG_Kart_Lgh
3524.4-3480	<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odelemnig	1999	a4	RLG_Kart_Nds / Schacherer
3524.4-3484	<i>Pulsatilla dysenterica</i>	Großes Flohkraut	1996	a6	RLG_Kart_Lgh / Fink & Feindt

*ST* erl. 234/18

**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover



*Handwritten notes and signatures: 'LSD', 'Bto', and an arrow pointing to 'Ei'.*

X  
**Stadt Langenhagen**  
 Postfach 10 15 60  
 30836 Langenhagen

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Umwelt / 36.29
Dienstgebäude	Wilhelmstr. 1
Ansprechpartner	Karl-Heinz Dallmann
Mein Zeichen	36.29 38 06/02/09/05 Dal/wo
Durchwahl	(0511) 616-22706
Telefax	(0511) 616-1123509
E-Mail	Karl-Heinz.Dallmann@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, d. 17.04.2018

**Bebauungsplanverfahren Nr. 114 „Nördlich an der Neuen Bult“ - ergänzende Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Bezug:** Schreiben vom 23.03.2018 Az.: 61.26.11/114-C

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen angesprochenen Grundstücksentwässerungsthemen bei dem geplanten Neubau des Langenhagener Gymnasiums, auf dem Gelände der Pferderennbahn „Neue Bult“ unmittelbar westlich des dort gelegenen Regenrückhaltebeckens (RRB II) gebe ich aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht folgende Hinweise:

1. Eine evtl. vorgesehene gezielte Versickerung des Oberflächenwassers mittels Mulden, Becken, Rigolen o. a. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Versickerung ist gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 zu konzipieren. Die entsprechenden Nachweise müssen Bestandteil des Wasserrechtsantrages sein. Ich gehe davon aus, dass das Baugrundstück zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit geologischen/hydrogeologisch erkundet wird.

Auf die, auch der Stadt Langenhagen vorliegenden langjährigen Aufzeichnungen der Landeshauptstadt Hannover von Grundwasserganglinien verschiedener Pegel im Umfeld der „Neuen Bult“ sowie Ganglinien der Wasserspiegellagen der RRB I-III weise ich hin.

2. Die auf dem Gelände der „Neuen Bult“ gelegenen Regenrückhaltebecken RRB I, II u. III sind ungeachtet ihrer wassertechnischen Funktion (Drosselung des Oberflächenwasserabflusses eines Teileinzugsgebietes der Stadt Langenhagen) Gewässer III. Ordnung im Sinne des WHG. Aus diesem Grund bedarf die Einleitung von Oberflächenwasser von dem Bauvorhaben in das RRB II einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 WHG.

**Sprechzeiten**  
 Nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**  
 Bus 100, 120, 200  
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**  
 Sparkasse Hannover  
 IBAN: DE36250501800000018465  
 BIC: SPKHDE2H  
 Postbank Hannover  
 IBAN: DE51 250100300001259306  
 BIC: PBNKDEFF

Bei vorgesehener Einleitung von Oberflächenwasser in das RRB II sind die Einleitungsbedingungen/Auflagen der

- a) Plangenehmigung gem. § 104 a NWG vom 09.07.1975 zum „Ausbau von Vorflutern im Bereich des Pferderennbahngeländes in Langenhagen“

sowie

- b) der wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 10 NWG vom 07.12.1977 und vom 25.01.1985 (Fristablauf 2015) zur „Ableitung von Oberflächenwasser aus der Kanalisation“ zur Einleitung in Gewässer II. und III. Ordnung zu beachten.

Vorgaben/Auflagen darin sind u. a. zu

- a) das max. Stauziel in den RRB mit einer Stauhöhe von 48,70 m ü. NN und zu  
b) die Einleitungsmenge von bis zu 49,5 l/s und 2.720 m<sup>3</sup>/a an der Einleitungsstelle 39 über die RRB in den Flussgraben.

Die einzuhaltenden v.g. Einleitungsbedingungen sind im Wasserrechtsantrag nachzuweisen.

Die genannte Gebietsabflussspende von 3 l/s x ha wird bei Einleitung in das RRB II von hier nicht vorgegeben, wenn die v. g. zu a) und b) genannten Einleitungsbedingungen eingehalten werden.

Ungeachtet dessen bleibt es Ihnen unbenommen, auf dem Baugrundstück eine geeignete Abflussmengendrosselung mittels Teichanlage mit der Funktion als RRB, einem Staukanal o. a. zu schaffen.

Unabhängig davon, ob Sie eine Versickerung oder Einleitung des Oberflächenwassers vorsehen, weise ich anlassbezogen auf die seit 2011 von der Interessengemeinschaft „Neue Bult“ wiederholt vorgebrachten Klagen/Beschwerden wegen Kellervernässungsschäden, verursacht durch behauptete, ursächlich von der Stadt Langenhagen bewirkte GW-Anstiege im Wohngebietsumfeld der Neuen Bult hin.

Die IG Neue Bult als Vertretung der Beschwerdeführer ist von hier zu einem entsprechenden Versickerungs-/Einleitungsantrag zu informieren und ggf. zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

*Karl-Heinz Dallmann*  
Karl-Heinz Dallmann

ABL. 3



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen  
Oliver Kuhnen  
Postfach 10 15 60  
30836 Langenhagen



**Der Regionspräsident**

Service/Team 36.25  
Dienstgebäude Höltystraße 17  
Ansprechpartner Michael Loska  
Mein Zeichen 36.25 672 0502/ 09.032  
Durchwahl (0511) 616-26228  
Telefax (0511) 616-22679

E-Mail Michael.Loska@  
Region-hannover.de  
Internet www.hannover.de

Hannover, 24.07.2018

Ihr Zeichen: 67 Ku

### **Neubau Gymnasium Langenhagen**

Befreiung für die Überbauung zweier geschützter Biotope und naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Anlage eines Ersatzgewässers im LSG „Ellernbruch“

Sehr geehrter Herr Kuhnen,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.04.2018 erteile ich der Stadt Langenhagen die naturschutzrechtliche

#### Befreiung

gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Überbauung zweier geschützter Biotope („Sonstiger Sandmagerrasen“ (RSZ) und „sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (SEZ)) auf dem Flurstück 86/16, Flur 10 in der Gemarkung Langenhagen;

und die naturschutzrechtliche

#### Erlaubnis

gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 LSG-VO-H63 zur Anlage eines Ersatzgewässers im LSG „Ellernbruch“ auf dem Flurstück 2, Flur 8 in der Gemarkung Kaltenweide;

entsprechend des Antrags vom 23.04.2018.

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Befreiung und sind zu beachten, soweit sich aus den folgenden Nebenbedingungen nichts anderes ergibt.**

#### **Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE38 2505 0180 0000 0184 85  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HANNOVER**  
**ER**

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Die Maßnahmen sind nicht in der Zeit von 01.03. bis 01.08. durchzuführen.
2. Der Maßnahmenbeginn und deren Abschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
3. Das Monitoring über den Erfolg der Ersatzmaßnahmen ist für die Dauer von 5 Jahren durchzuführen sowie zu dokumentieren und im 1. Jahr nach Durchführung der Baumaßnahme zu beginnen. Die Berichte des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich spätestens am 31.12. vorzulegen. Im Falle einer sich im Rahmen des Monitorings festgestellten Fehlentwicklung der Ersatzmaßnahme, behalte ich mir weitere Auflagen vor. ✓
4. Die Lage des Kleingewässers ist rechtzeitig vor der Neuanlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. h
5. Die Arbeiten am Ersatzgewässer sind bodenschonend durchzuführen.

#### **Hinweise:**

1. Diese naturschutzrechtliche Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt keine nach anderen, insbesondere baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zulassungen.
2. Sie haben die Artenschutzvorschriften nach Maßgabe der §§ 39 und 44 BNatSchG in eigener Verantwortung zu beachten.

#### **Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.  
Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem separaten Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung der Entscheidung:**

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Neubau eines Gymnasiums ist von großem öffentlichem Interesse geprägt, so dass eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 3 mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Für den Ersatz des zu überbauenden Kleingewässers stellen sie gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 LSG-VO H63 „Ellernbruch“ einen Antrag auf Erlaubnis, zur Anlage eines Ersatzgewässers auf dem Flurstück 2, Flur 8 in der Gemarkung Kaltenweide. Gemäß § 4 Absatz 2 LSG-VO H63 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Soweit die Nebenbestimmungen geachtet werden, kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen nicht den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 LSG-VO H63 zuwiderlaufen.  
Somit ist die Erlaubnis zu erteilen.

Sämtliche Auflagen sind erforderlich und angemessen.

#### **Begründung der Kostenentscheidung:**

Sie haben Anlass zu dem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 9 NvwKostG.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.Hannover.de/region-hannover-vps](http://www.Hannover.de/region-hannover-vps) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Loska

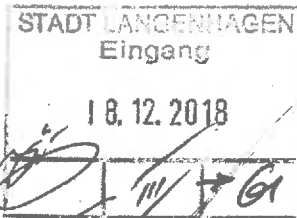
#### Fundstellen:

LSG-VO H 63	Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG- H63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 10/2005 vom 08.12.2005, Seite 121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Teil I Seite 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, Seite 104)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. Teil I Seite 102)
NVwKostG	Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, Seite 107)

Ad. 4



**Region Hannover**



Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen  
Stadtplanung und Geoinformation  
Postfach 10 15 60

30836 Langenhagen

**Der Regionspräsident**

Service/Team Team 36.25  
Dienstgebäude Höltystr. 17  
AnsprechpartnerIn Sigrid Fedler  
Mein Zeichen 35.25 1602/09.00B114  
Durchwahl (0511) 616-22594  
Telefax (0511) 616-1124350

E-Mail Sigrid.Fedler@region-hannover.de  
Internet www.hannover.de

Hannover, 17.12.2018

**Anfrage auf Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“ zum Neubau des Gymnasiums Langenhagen.**

**Ihr Schreiben vom 14.11.2018**

Sehr geehrte Frau Widowsky,

die nach dem letzten Entwurf des B-Plan Nr. 114 „Nördlich An der neuen Bult“ zu erhaltene und nach dem aktuellen Architektenwettbewerb überplante Hecke liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013 in einem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund (s. horizontale Schraffur in der Anlage). Westlich grenzt die regional bedeutsame Kernfläche des Grünlandgebietes westlich der Pferderennbahn, das zwischenzeitlich teilweise durch das Schwimmbad überbaut ist, mit der Zielart Nachtigall an. Der Biotopverbundkorridor verläuft östlich auf die regional bedeutsame Kernfläche des Offenlandkomplexes Standortübungsplatz westlich Isernhagen-Süd zu.

In dem überplanten Gehölzbestand wurden neben dem in der landesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuftem Star die Brutvogelarten Goldammer und Gelbspötter, die der Roten Listen, Vorwarnliste geführt sind, kartiert. Darüber hinaus wurden vier Höhlenbäume, die als potentiell Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind und von denen zwei ein potentiell Winterquartier darstellen, erfasst.

Außerdem wird erwartet, dass durch die dichte Anordnung eines Gebäudeteils an die Baum- Strauchhecke im Nordwesten außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs das Brutrevier der Nachtigall auch ohne die Beseitigung der Gehölze gefährdet wird.

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



In der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (2011) ist die Nachtigall als prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf geführt. Ihr Erhaltungszustand wird in Niedersachsen als ungünstig bewertet. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch.

Als europäische Vogelarten zählen Nachtigall, Goldammer, Gelbspötter und Star zu den gemäß § 7 (2) Nr.13b) bb BNatSchG besonders geschützten Arten. Das bedeutet, dass Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Lebensraum dieser Vogelarten nicht dazu führen dürfen, den Erhaltungszustand dieser Tierart nachteilig zu verändern.

Sollten die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der genannten Arten nicht gewährleistet sein, können als Abhilfe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 (5) BNatSchG – sogenannte **CEF-Maßnahmen** (continued ecological functionality) – festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern.<sup>1</sup>

Die CEF-Maßnahmen müssen sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Gehölzbestände im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsmaßnahme muss bereitstehen, bevor die alten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.

Für die streng geschützten Fledermausquartiere und die Nisthöhle des Stars sind künstliche Quartiere und Nisthilfen als Ausgleich vorgesehen.

Für die Vogelarten Goldammer, Gelbspötter und Nachtigall ist als CEF-Maßnahme Nr. 1 eine Gehölzanpflanzung mit standortheimischen Gehölzen auf der Poolfläche Fl.-stk. 25/1, Fl. 8, Gem. Krähenwinkel in der Wietzeau vorgesehen.

Da die neu angelegte Gehölzanpflanzung die adäquaten Lebensrumbedingungen nicht zeitnah mit dem eingriffsbedingten Gehölzverlust erbringen, ist eine weitere CEF-Maßnahme für die Nachtigall vorgesehen. Zur Überbrückung der zeitlichen Diskrepanz soll ein Teil einer bereits gut angewachsenen Gehölzneupflanzung zur Schaffung eines strukturreichen Waldrands an dem südlich der Rieselfelder anschließenden Eichenmischwald durch zusätzliche Ergänzungspflanzungen umgesetzt werden. Der Waldrand mit seinen vorgelagerten artenreichen Gras- und Staudenfluren ist gegen das Betreten von Menschen und Hunden von der angrenzenden Hundeauslaufläche geschützt.

Aus Sicht der UNB ist der Wertverlust der überplanten Gehölze durch den ungünstigen Erhaltungszustand der Nachtigall durch Ausgleichsmaßnahmen in dem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Gehölzstrukturen auf dem Rennbahngelände, südlich der Straße „An der Neuen Bult“ oder vorzugsweise an dem teilweise noch mit Gehölzen und Hochstauden bestandene Grabenverlauf im Norden der Rieselfelder den Lebensraumbedingungen der Nachtigall entsprechend aufgewertet werden können.

<sup>1</sup> Können die in § 44 (5) BNatSchG formulierten Anforderungen nicht erreicht werden, sind die Schädigungen oder Störungen unzulässig und die Verbote nur in einem Ausnahmeverfahren überwindbar. Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverböten kann nur zugelassen werden, wenn die drei in § 45 (7) BNatSchG genannten Bedingungen erfüllt sind.



Die Nachtigall ist auf Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z. B. Dammkulturen), Ufergehölze, Wald- ränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften als Lebensraum angewiesen. Bevor- zugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubhecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort; bei entsprechen- der Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Rändern von Bahnstrecken bzw. Straßen; meist in Höhenlagen (Südbeck et. al. 2005).

Ob die Nachtigall den Waldrand südlich der Rieselfelder durch die zusätzlichen Verdich- tung mit Gehölznachpflanzungen als Bruthabitat annimmt und somit die ökologische Funk- tion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabens Wirkung gesichert ist, ist durch ein vorhabenbegleitendes Monitoring sicher zu stellen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



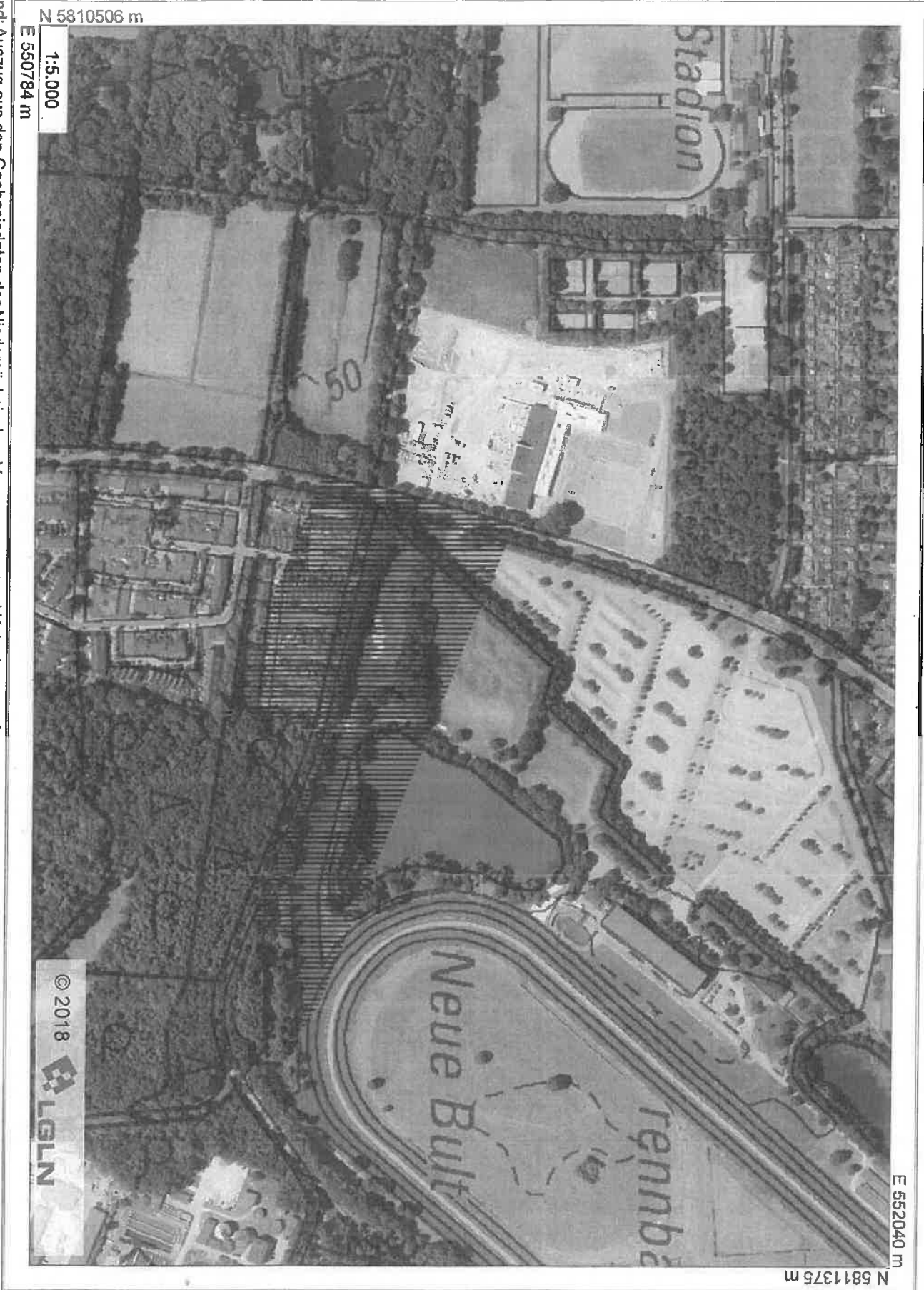
Fedler

**Fundstellen:**

- |             |   |
|-------------|---|
| BNatSchG    | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2.542) |
| NAGBNatSchG | Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)                             |

Jeweils in der z. Z. geltenden Fassung

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen



N 5810506 m

1:5.000

E 550784 m

E 552040 m

N 5811375 m

© 2018



LGLN

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Stadtkarte Hannover: (c) Geoinformation LH Hannover



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen  
 Fachdienst Bauverwaltung  
 30853 Langenhagen

**Der Regionspräsident**

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltstr. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/8-114
Durchwahl	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
	Manfred.Luepke@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 24.08.2018

**Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,  
 Stadtteil Langenhagen  
 Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB  
 Ihr Schreiben vom 09.07.2018, Ihr Zeichen: 60/B-Plan 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

**Naturschutz:**

Die untere Waldbehörde und die untere Naturschutzbehörde nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Südosten des Plangebietes Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldG indirekt betroffen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben in Waldrandlage durch die Baubehörde in jedem Einzelfall die konkreten Gefahren durch das Bauvorhaben festgestellt und gewichtet werden müssen. Durch die Bebauung in Waldrandlage darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 NBauO) und die gesunden Wohnverhältnisse müssen gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB gewährt bleiben.

Zu prüfen ist daher, ob Gefahren durch umstürzende Bäume bzw. abbrechende Äste für Personen und bauliche Anlagen eintreten. Des Weiteren ist die Feuergefahr für den Waldbestand, die bauliche Anlage sowie deren Nutzer zu prüfen. Entscheidend für die Bewertung ist immer die konkrete Gefahrenlage (BVerwG vom 18.06.1007, BauR 1997, 807).

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
 IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
 BIC: SPKHDE2H  
 Postbank Hannover  
 IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
 BIC: PBNKDEFF



Darüber hinaus sollten ebenfalls die ökologischen Waldrandfunktionen Berücksichtigung finden und weiterhin eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft möglich sein. Betriebliche Erschwernisse und Mehrkosten sind zu vermeiden. Durch die Notwendigkeit, die Bäume zum Schutz der angrenzenden Grundstücke in den Wald hinein fällen lassen zu müssen, ist aber eine aufwändigere Fällungstechnik mit Seileinsatz unumgänglich. Dies führt zu Mehrkosten, die der Waldeigentümer tragen muss, obwohl er die angrenzende Bebauung nicht zu verantworten hat.

#### Begründung mit Umweltbericht, Teil I:

Auf Seite 14 liegt bei der „Poolfläche D“ ein Zahlendreher vor. Gemeint ist das Flurstück 2, Flur 8, Gemarkung Kaltenweide.

Die beantragte Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Zerstörung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope, der „sonstigen Sandmagerrasenfläche“ sowie dem „sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer“ und die naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Neuanlage eines Kleingewässers auf dem Flurstück 2, Fl. 8, Gem. Kaltenweide im Landschaftsschutzgebiet „Ellernbruch“ sind erteilt worden.

Die ursprüngliche Absicht das überplante gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Kleingewässer auf der Poolfläche „Wietzeau 3“ zu ersetzen, wurde aufgrund der vom Flughafen Hannover-Langenhagen erhobenen Bedenken zur Erhöhung des Vogelschlagrisikos verworfen. Aus Sicht der UNB wäre die Anlage von nicht Vogelschlag relevanten Kleinstgewässern mit einer max. Wasserfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von max. 0,15 m ein zusätzlicher wertvoller Beitrag zur Aufwertung der Wietzeau als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wiesenvögel u. a. Nach dem Landschaftsrahmenplan, Region Hannover, 2013 hat die Wietzeau mit den vorkommenden Zielarten Fischotter, Rotmilan, Kiebitz, Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn und Laubfrosch eine überregionale Bedeutung für den Biotopverbund. Aufgrund ihrer Lage hat die Poolfläche direkt neben der Wietze ebenfalls eine hohe Biotopverbundfunktion als Verbindungskorridor zu den nordwestlich angrenzenden Offenlandbereichen, die den genannten Zielarten ebenfalls als Lebensraum dienen.

#### Umweltbericht:

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima zur dauerhaften Sicherung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schützen. Besonderes Augenmerk gilt für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan, Region Hannover, 2013 liegt das Plangebiet innerhalb einer Leitbahn zwischen Ausgleichsflächen und belasteten Siedlungsflächen und ist ein Teil eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes.

Diese Ausgleichsräume (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) mit Bezug zu belasteten Siedlungsräumen sind zur Gewährleistung eines klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs für belastete Siedlungsgebiete zu sichern. Leitbahnen für den Luftaustausch zwischen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten zur Sicherung der Ausgleichsfunktion sind frei zu halten.

Nach den Bewertungen der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, hier Schutzgut Klima, handelt es sich bei der mit der Planung verbundenen Überbauung von Vegetationsflächen im Umfang von 26.430 m<sup>2</sup>, die bisher zur Kaltluftproduktion beitragen, um erhebliche Eingriffe im Sinne von § 14 und 15 BNatSchG, die nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zur Minimierung dieser erheblichen Beeinträchtigungen, die in der „Stadtklimatischen Untersuchung für den Neubau Gymnasium Langenhagen“ empfohlene Neuausrichtung /-platzierung der Schulgebäude sowie eine angepasste Freiflächengestaltung notwendig.

Im Umweltbericht auf den Seiten 45 und 46 sind in der Tabelle 5 Vorkehrungen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter genannt. Um Verstöße gegen den § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die zeitlichen und sonstigen Beschränkungen der Baumaßnahmen, die Errichtung eines Walles oder einer blickdichten Schutzmauer zum Schutz des Brutreviers der Nachtigall und die Vorgaben für die Beleuchtung zum Schutz der Fledermäuse in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Um Tötungen der Amphibien durch die Baustelle nach dem Verlassen des Laichgewässers zu vermeiden, sind aus Sicht der UNB in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. Schutzmaßnahmen erforderlich. An der Westböschung des Laichgewässers ist in diesem Zeitraum eine Amphibienleiterichtung zu errichten. Die Amphibien sind in geeignete Landlebensräume um zu setzen, in denen sie nicht durch die Baustelle beeinträchtigt werden.

Außerdem sollten die auf S. 52 und 53 mit den Maßnahmen A8 und A9 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen über die Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse und künstlicher Nisthilfen für Brutvögel in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

#### Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald u. die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 –VRIS 21072-)

In der jeweils gültigen Fassung  
Landschaftsrahmenplan Region Hannover, 2013.

#### **ÖPNV:**

Stellungnahme aus der Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs zum Abschnitt 5.3 verkehrliche Belange der Begründung:

Die detaillierten Planungen der Verkehrsflächen sind unter weiterer Beteiligung der Üstra, der Region Hannover als Aufgabenträgerin des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover (infra) als Eigentümerin und Bauherrin der zukünftigen Stadtbahnanlagen zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Gleisachsen mit dem von Einbauten freizuhaltenen Lichtraumprofil, das Höhenprofil der Busanlage sowie der Bedarf an Halte- und Abstellpositionen für Busse abzustimmen. Neben den notwendigen Buspositionen für den Schülerverkehr müssen perspektivisch die notwendigen Buspo-

sitionen der Linien 122 und 650 bei einer möglichen Stadtbahnverlängerung berücksichtigt werden.

Die Geräuschmissionen des vorgesehenen Stadtbahnbetriebs sollen bei der Planung des Gymnasiums nach Möglichkeit berücksichtigt werden, um künftige kostenintensive Nachrüstungen von Schallschutzmaßnahmen zu vermeiden.

**Regionalplanung:**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

gez.

( M. Lüpke )

Wald in guten Händen.



**Forstamt Fuhrberg**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Fuhrberg · Am Försterkamp 3 · 30938 Burgwedel-Fuhrberg

**Stadt Langenhagen  
Bauverwaltung  
Herrn Seifert**

Per Mail

**Jendrik Niebel**  
Flexibler Revierleiter

Zeichen  
21102-4

fon + 49 (0) 5135 - 9297 - 0  
fax + 49 (0) 5135 - 9297 - 55  
mob + 49 (0) 151 - 11 000 782  
jendrik.niebel@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

01.11.2016

**Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der oben genannten Planung ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG im Südosten des Plangebietes indirekt betroffen.

Nach Vorgabe des RROP ist von Waldflächen mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen einen Abstand von 100 m einzuhalten. Dieser Abstand dient neben dem Schutz der Wälder auch der Gefahrenabwehr durch umstürzende Bäume und herab fallende Äste. Die Einhaltung ist in weiten Bereichen des südöstlich angrenzenden Waldstückes aufgrund bereits vorhandener Bebauung nicht mehr realisierbar.

Es ist aus den oben genannten Gründen sowie der Lage der geplanten Bebauung nicht davon auszugehen, dass die beabsichtigte Umnutzung von der derzeit parkähnlichen Fläche zum Schul- und Sportgelände eine weitere Verschlechterung mit sich bringt.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle aber auf die zu erwartende erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch den Schulbetrieb für das angrenzende Waldstück hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jendrik Niebel  
*Per Mail, daher nicht unterschrieben*



Wald in guten Händen.



Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Fuhrberg, Am Försterkamp 3, 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Stadt Langenhagen  
Abteilung Bauverwaltung

Katrin Spengler

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange und  
Beratungsforstamt

Zeichen

21102 4

fon + 49 (0) 5135-929714

fax + 49 (0) 5135-929755

katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

Per Mail

Datum 24.08.2018

**Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult";  
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Vorhaben hatte ich bereits im November 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme erhalte ich inhaltlich weiterhin aufrecht. Der Geltungsbereich zu o. a. Planung hat sich zwischenzeitlich gegenüber dem Stand vom November 2016 geändert. Zu diesen Änderungen teile ich Folgendes mit:

1. Durch die Erweiterung des Planbereichs wird nun auch der raumordnerische Mindestabstand von 35 m zum Wald westlich der Theodor-Heuss-Straße unterschritten. Da der Erweiterungsbereich des Bebauungsplans aber bereits heute als Verkehrsfläche genutzt wird, ergibt sich aus der Planung keine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Zustand. Daher stelle ich meine diesbezüglichen Bedenken in diesem Fall zurück.

2. Als externe naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme A4 ist die Anlage eines Gehölzbestandes im Flächenpool „Wietzeau 3“ vorgesehen. Laut Umweltbericht S. 49/50 ist die Anlage eines 1000 m<sup>2</sup> großen Gehölzbestandes aus heimischen Baum- und Straucharten geplant. Ich mache darauf aufmerksam, dass es dadurch bei einer kompakten Form der Fläche zum Entstehen von Wald gemäß NWaldLG kommen kann. Aus Waldsicht spricht nichts gegen eine Waldanlage an dieser Stelle, jedoch wäre dafür eine größere Fläche sinnvoller.





**Wald in guten Händen.**



3. Der Flächenpool Kiebitzkrug weist im Westen stellenweise Wald auf. Die genaue Lage der Maßnahmenflächen A1 und A2 innerhalb des Pools ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Waldbereich würde eine Waldumwandlung bedeuten.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spengler

Per Mail, daher nicht unterschrieben



üstra Postfach 25 40, 30025 Hannover

Stadt Langenhagen  
Bauverwaltung  
Herr Jörg Seifert  
Postfach 101560  
30836 Langenhagen

Georgstr. 52  
U-Station Kröpcke oder Aegidienorplatz

Durchwahl +49 (0)511 1668 - 2396  
Fax +49 (0)511 1668 - 96 - 2396  
E-Mail sven-olaf.klinck@uestra.de

Ihr Zeichen 60 / B-Plan 114

Unser Zeichen VMA111  
Ansprechpartner Sven-Olaf Klinck

Hannover, 09.11.2016

## Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Sehr geehrter Herr Seifert,

zum im Betreff genannten Verfahren geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.

Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans haben wir keine generellen Einwände. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle aber einige Hinweise mitteilen.

Zur Zeit verkehrt nur eine RegioBus-Linie durch die Theodor-Heuss-Straße, die Busse der Linien 122, 610, 611, 470 und 480, die heute auch die Schüler zum aktuellen Standort befördern, müssen dann zusätzlich zum neuen Standort fahren. Außerdem ist davon auszugehen, dass zahlreiche Schüler, die heute mit der Stadtbahn zur Schule gehen, auch mit einem zusätzlichen Angebot zum neuen Standort befördert werden müssen.

Um dieses zu ermöglichen sind nicht nur entsprechende Haltestellen in ausreichender Anzahl an dem neuen Standort vorzusehen, sondern auch noch Aufstellflächen für wartende Fahrzeuge und Wendemöglichkeiten. Die entsprechenden Flächen für den Busverkehr müssen im Vorfeld ermittelt und berücksichtigt werden. Die Buslinien haben alle zusätzliche Anschlüsse, die weiterhin bedient und gehalten werden müssen. Es ist also von einem deutlichen Mehrbedarf an Fahrzeugen und Personal auszugehen. Die detaillierten Planungen müssen gemeinsam mit den Planungen zur Schule erfolgen, da die entsprechenden Flächen für die benötigte Busanlage vorgehalten werden müssen.

Zusätzlich möchten wir gerne im Hinblick auf eine mögliche Stadtbahnverlängerung der Linie 1 über die Theodor-Heuss-Straße bis südlich der Robert-Koch-Straße Stellung nehmen.

Westlich des geplanten neuen Schulgrundstücks für das Gymnasium Langenhagen und östlich der Theodor-Heuss-Str. verläuft die Trasse der geplanten Stadtbahnverlängerung nach Langenhagen/Neue Bult, für die Flächen von der Stadt Langenhagen freigehalten wurden. Der Endpunkt der Stadtbahn würde sich nördlich der verlängerten Leibnizstraße auf der Ostseite der Theodor-Heuss-Straße befinden.

üstra  
Hannoversche Verkehrsbetriebe AG  
Am Hohen Ufer 6  
30159 Hannover  
Germany  
T +49 (0)511 1668-0

www.uestra.de

Bank: Sparkasse Hannover  
Kto. Nr.: 560 006 BLZ: 250 501 80  
IBAN: DE15 2505 0180 0000 5600 06  
BIC: SPKHDE2H

St. Nr.: 25/202/00302 (Organträger VVG)  
St. Nr.: 25/202/00329 (üstra AG)  
USt-IdNr.: DE811116176

Vorstand  
André Neiß, *Vorsitzender*  
Wilhelm Lindenberg, *Betrieb und Personal*

Aufsichtsrat  
Ulf-Birger Franz, *Vorsitzender*  
Handelsregistergericht  
Amtsgericht Hannover HRB 3791



Südlich des Endpunktes, in Höhe der verlängerten Leibnizstraße, ist derzeit eine Querung der Gleise zum Rennbahnparkplatz geplant. Eine zweite Querungsmöglichkeit besteht südlich An der Neuen Bult. Zwischen den beiden Querungen befindet sich zusätzlich zu den Streckengleisen das Abstellgleis für die dritten Wagen, die nach der morgendlichen Spitzenstunde dort abgestellt werden und nachmittags wieder angekuppelt werden. In diesem Bereich ist keine weitere Querung möglich. Die Gleise werden eingezäunt werden. Insofern kann das Schulgrundstück nur über die südliche Querung An der Neuen Bult und im Norden in Höhe der verlängerten Leibnizstraße und den Parkplatz der Rennbahn erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob der für die Stadtbahn frei gehaltene Streifen eine ausreichende Breite aufweist. Mit Podesten müsste dieser Streifen ca. 13 m breit sein. In der Planung der TransTecBau von 2012 sind vermutlich keine Podeste berücksichtigt. Wahrscheinlich muss dieser Streifen deshalb noch verbreitert werden. Dies ist bei der Planung des Schulgebäudes zu berücksichtigen.

Nach bisherigem Kenntnisstand sollen 1500 Schüler das Gymnasium besuchen. Die im Rahmen der Stadtbahnplanung vorgesehenen Querungen (An der Neuen Bult, verlängerte Leibnizstr.) müssen daher hinsichtlich der Fußgänger- und Radfahrerführung überplant werden (Aufstellflächen, Wegebeziehungen, Anzahl Überwege). Der Endpunkt der Stadtbahn und der Zugang sollten hinsichtlich der zu erwartenden Fahrgastmengen und ihrer Aufnahmefähigkeit überprüft werden.

Da östlich der Theodor-Heuss-Straße kein Geh- und Radweg vorgesehen ist, müssen die Schüler, um zur Schule zu gelangen, den Parkplatz der Rennbahn überqueren. Auch hier sollten bis zum Schuleingang ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden sein.

Bisher wurde die üstra an den Planungen nicht beteiligt. Dieses ist bei den zukünftigen Schritten unbedingt erforderlich. Außerdem bitten wir um die Ergebnisse der Verkehrsgutachten.

Grundsätzlich wäre ein Standort im Bereich der Leibnizstraße aus unserer Sicht zu bevorzugen, da hier eine ÖPNV-Anbindung gegeben ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

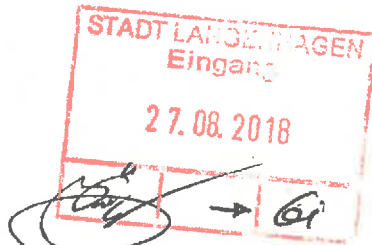
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe  
Aktiengesellschaft  
Bereich Angebot & Fahrgastinformation



i.V. Manfred Schmidt

ÜSTRA · Postfach 25 40 · 30025 Hannover

Stadt Langenhagen  
 Bauverwaltung  
 Frau Kötter  
 Postfach 101560  
 30836 Langenhagen



*Scan per E-Mail an  
 BM, II & III vorab  
 z.V. [Signature]*

Am Hohen Ufer 6  
 Haltestelle Clevertor, U-Station Steintor

T +49 511 1668 - 3208  
 F +49 511 1668 - 96 - 3208  
 christian.fischer@uestra.de

Ihr Zeichen 60/B-Plan 114

Unser Zeichen VMA311  
 Ansprechpartner Christian Fischer

Hannover, 24.08.2018

*20. [Signature]*

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“**

Sehr geehrte Frau Kötter,

zum im Betreff genannten Verfahren geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab:

Die ÜSTRA wurde zuletzt 2016 in diesem Verfahren beteiligt und hat am 09.11.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Wir verweisen auf dies Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass die Stadt Langenhagen bereit ist, die geplante Stadtbahntrasse für eine Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 freizuhalten, auch wenn noch nicht bekannt ist, ob und wann die Verlängerung realisiert wird. Die im B-Plan vorgesehene Trassenbreite reicht aber nicht aus und müsste auf 12,50 m verbreitert werden. Zu diesem Punkt hat Ihnen die ÜSTRA per Mail vom 12.07.2018 und 02.08.2018 bereits Details zu den planerischen Randbedingungen geschickt. Wir bitten darum unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Auch zu der ÖPNV-Erschließung des zukünftigen Schulstandortes sind noch offene Punkte bezüglich der ÖPNV-Infrastruktur und des ÖPNV-Angebots zu klären. Wir halten eine frühzeitige Abstimmung zu diesen Punkten für zwingend erforderlich und schlagen einen Abstimmungstermin mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, dem Aufgabenträger ÖPNV und ggf. der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH vor.

Allgemein bitten wir darum an der weiteren Planung frühzeitig beteiligt zu werden.

Die Region Hannover und die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH erhalten eine Kopie unseres Schreibens.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



ÜSTRA Hannoversche  
 Verkehrsbetriebe  
 Aktiengesellschaft  
 Am Hohen Ufer 6  
 30159 Hannover  
 Germany  
 T +49 511 1668-0  
 uestra.de

Sparkasse Hannover  
 Kto. 560 006  
 BLZ 250 501 80  
 IBAN DE15 2505 0180 0000 5600 06  
 BIC SPKHDE2H  
 St.-Nr. 25/202/00302 (Organträger WG)  
 St.-Nr. 25/202/00329 (ÜSTRA Aktiengesellschaft)  
 Ust-IdNr. DE811116176

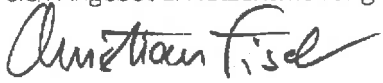
Vorstand  
 Dr. Volkhardt Klöppner, Vorsitzender  
 Denise Hain, Betrieb und Personal

Aufsichtsrat  
 Ulf-Birger Franz, Vorsitzender  
 Handelsregistergericht  
 Amtsgericht Hannover HRB 3791



Mit freundlichen Grüßen

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe  
Aktiengesellschaft  
Bereich Angebot & Netzentwicklung



i.A. Christian Fischer



**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**  
**Regionaldirektion Hameln - Hannover**  
 Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
 Kampfmittelbeseitigungsdienst  
 Marienstraße 34, 30171 Hannover



Stadt Langenhagen  
 Bauverwaltung  
 Herr Seifert  
 Postfach 10 15 60  
 30836 Langenhagen

20.10 N

Bearbeitet von Herrn Wulze  
 e-mail: andreas.wulze@lgl.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 60/B-Plan 114 06.10.16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3013  
 Telefax 0511/106-3095

Hannover  
 17.10.2016

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

Dienstgebäude  
 LGLN  
 Regionaldirektion Hameln - Hannover  
 Kampfmittelbeseitigungsdienst  
 Marienstraße 34  
 30171 Hannover

Geschäftszeiten  
 Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
 Terminvereinbarung erwünscht

Telefon (0511) 106-3000  
 E-Mail kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de  
 Telefax (0511) 106-3095  
 Internet www.lgl.niedersachsen.de  
 Steuernummer 25/202/26417

Bankverbindung  
 NordLB Hannover  
 Konto-Nr. 1900152586 (BLZ 250 500 00)  
 IBAN DE38 2505 0000 01900152586  
 (BIC NOLADE2H)

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren  
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)**

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover  
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Vorbemerkung:**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Stadt Langenhagen

Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:**

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:**

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.  
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.  
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

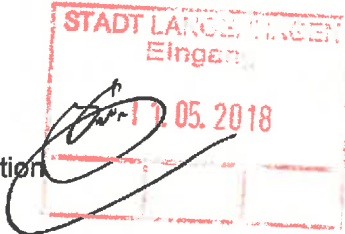
ANL. 11



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Langenhagen  
Stadtplanung und Geoinformation  
Frau Widowsky  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen



70  
Wulze

Bearbeitet von Herrn Wulze

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.26.11 27.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BA-Nr. HA 08637

Durchwahl 0511 / 106-3013 Hannover  
Telefax 0511 / 106-3095 11.05.2018  
E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

**Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen**  
**Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG**  
Projekt / Lageort: Langenhagen, Beb.-Pl. Nr.: 114 "Nördl. An der Neuen Bult"

Sehr geehrte/r Frau Widowsky,

die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerk/e in beigefügter Kartenunterlage).

Ergebnis:

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover.

Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen. Über die Höhe der festgesetzten Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

Anlagen: 1 Kartenunterlage  
1 Kostenfestsetzungsbescheid

Dienstgebäude  
LGLN  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Marienstraße 34  
30171 Hannover

Geschäftszeiten  
Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon  
(0511) 106-3002/3003  
Telefax  
(0511) 106-3095

E-Mail  
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de  
Internet  
www.lgl.niedersachsen.de  
Steuernummer 22/200/13531

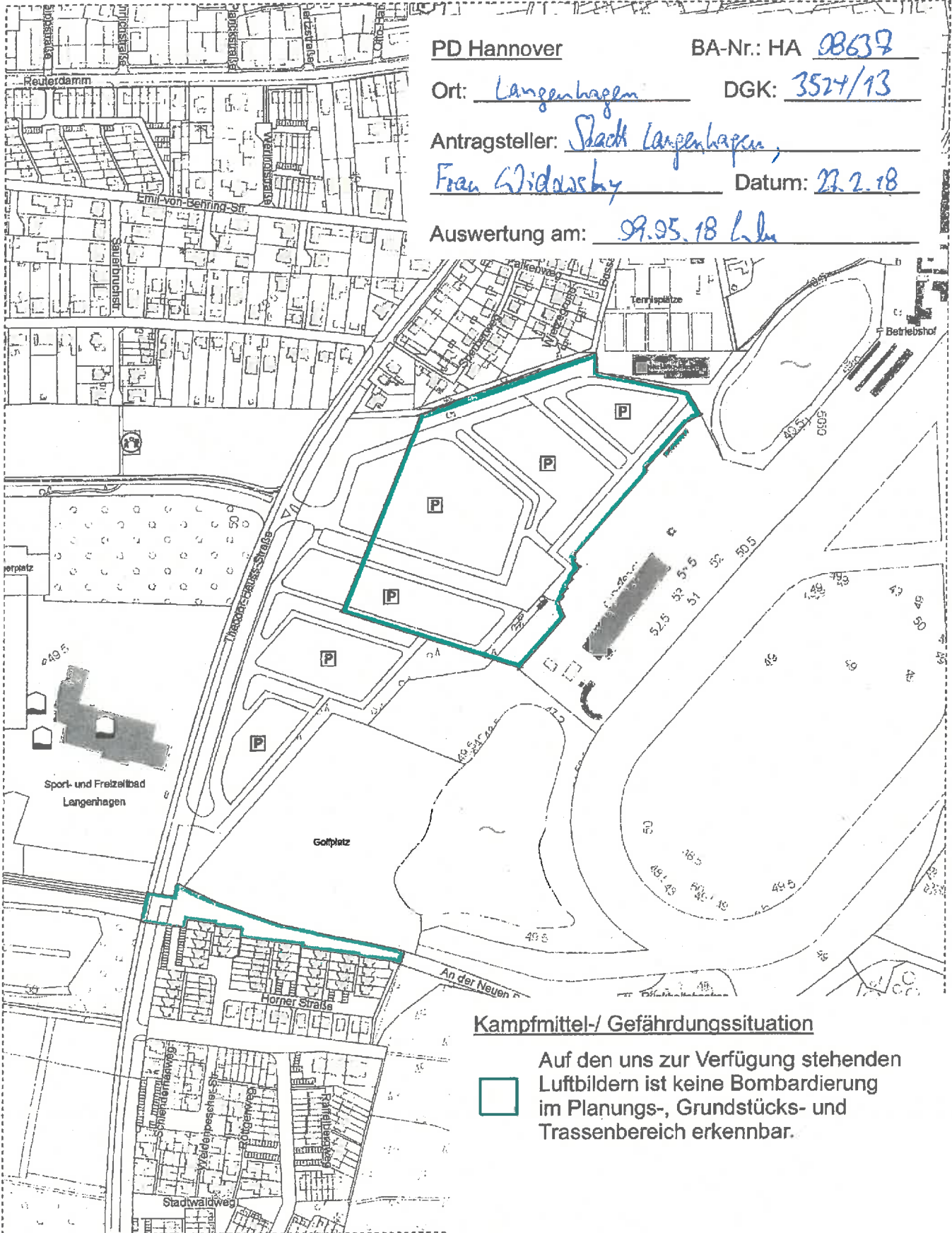
Bankverbindung  
NordLB Hannover  
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86  
BIC NOLADE2H





R 3552 126

H 5813 616



PD Hannover

BA-Nr.: HA 08637

Ort: Langenhagen

DGK: 3524/13

Antragsteller: Stadt Langenhagen,  
Frau Widowsky

Datum: 27.2.18

Auswertung am: 09.05.18 LGLN

### Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



Auf den uns zur Verfügung stehenden  
Luftbildern ist keine Bombardierung  
im Planungs-, Grundstücks- und  
Trassenbereich erkennbar.

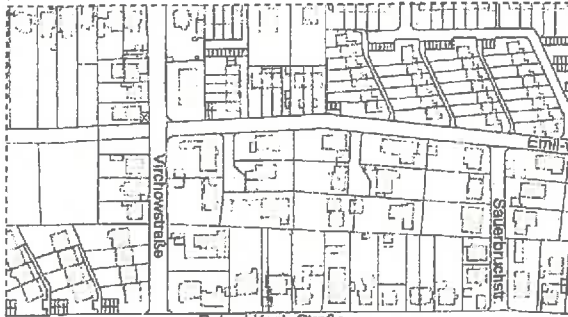
R 3551 204

H 5812 408



R 3551 891

H 5813 524



PD Hannover

BA-Nr.: HA 07800

Ort: Langenhagen

DGK: 3524/13

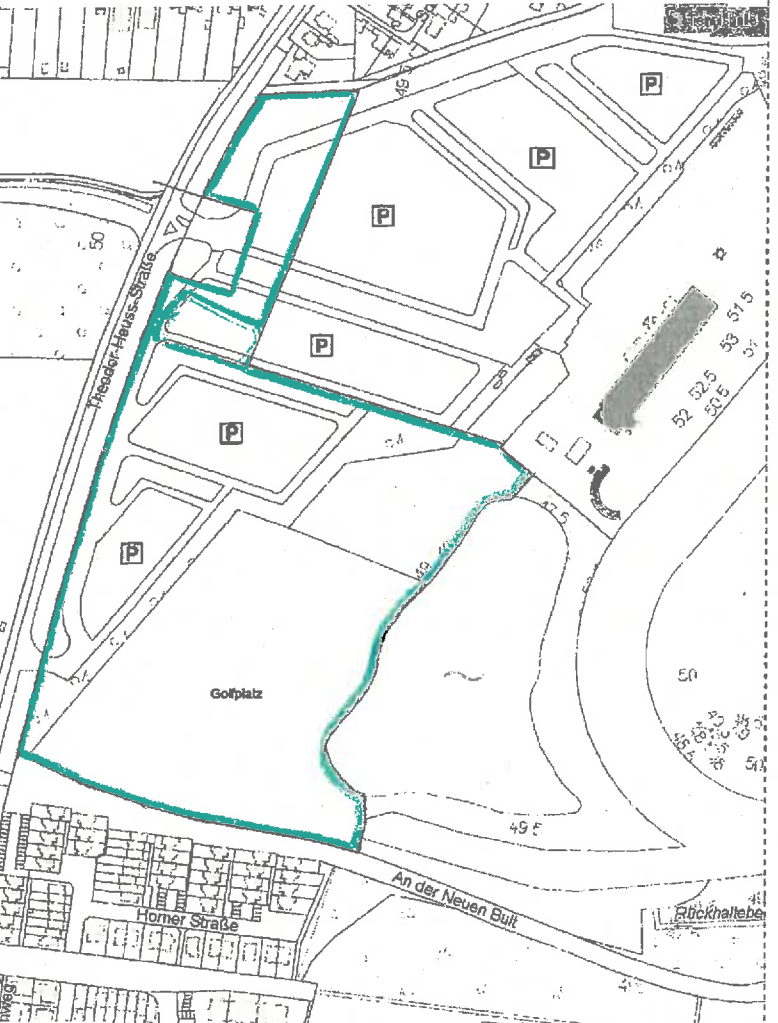
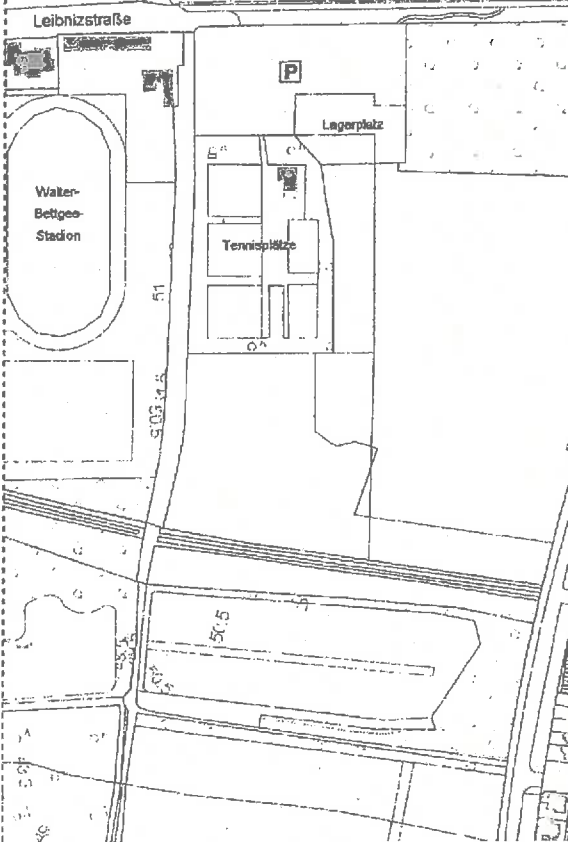
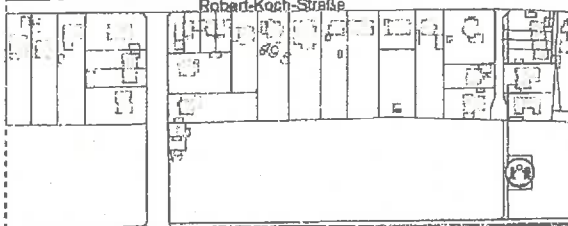
Antragsteller: Stadt Langenhagen,

Herr Hilmer


Datum: 31.03.17

Auswertung am: 31.03.17 / lm


S: 2



### Kampfmittel-/ Gefährdungssituation

 Bombardierung / Kriegseinwirkungen /  
Bodenverfärbungen im Planungs-,  
Grundstücks- und Trassenbereich.  
Aus Sicherheitsgründen werden  
Gefahrenerforschungsmaßnahmen  
empfohlen.

### Kampfmittel-/ Gefährdungssituation

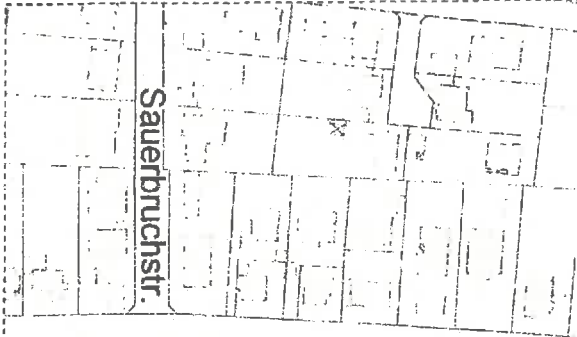
 Auf den uns zur Verfügung stehenden  
Luftbildern ist keine Bombardierung  
im Planungs-, Grundstücks- und  
Trassenbereich erkennbar.

H 5812 316



R 3551 723

H 5813 419



PD Hannover

BA-Nr.: HA 07143

Ort: Langenhagen

DGK: 3524 / 13

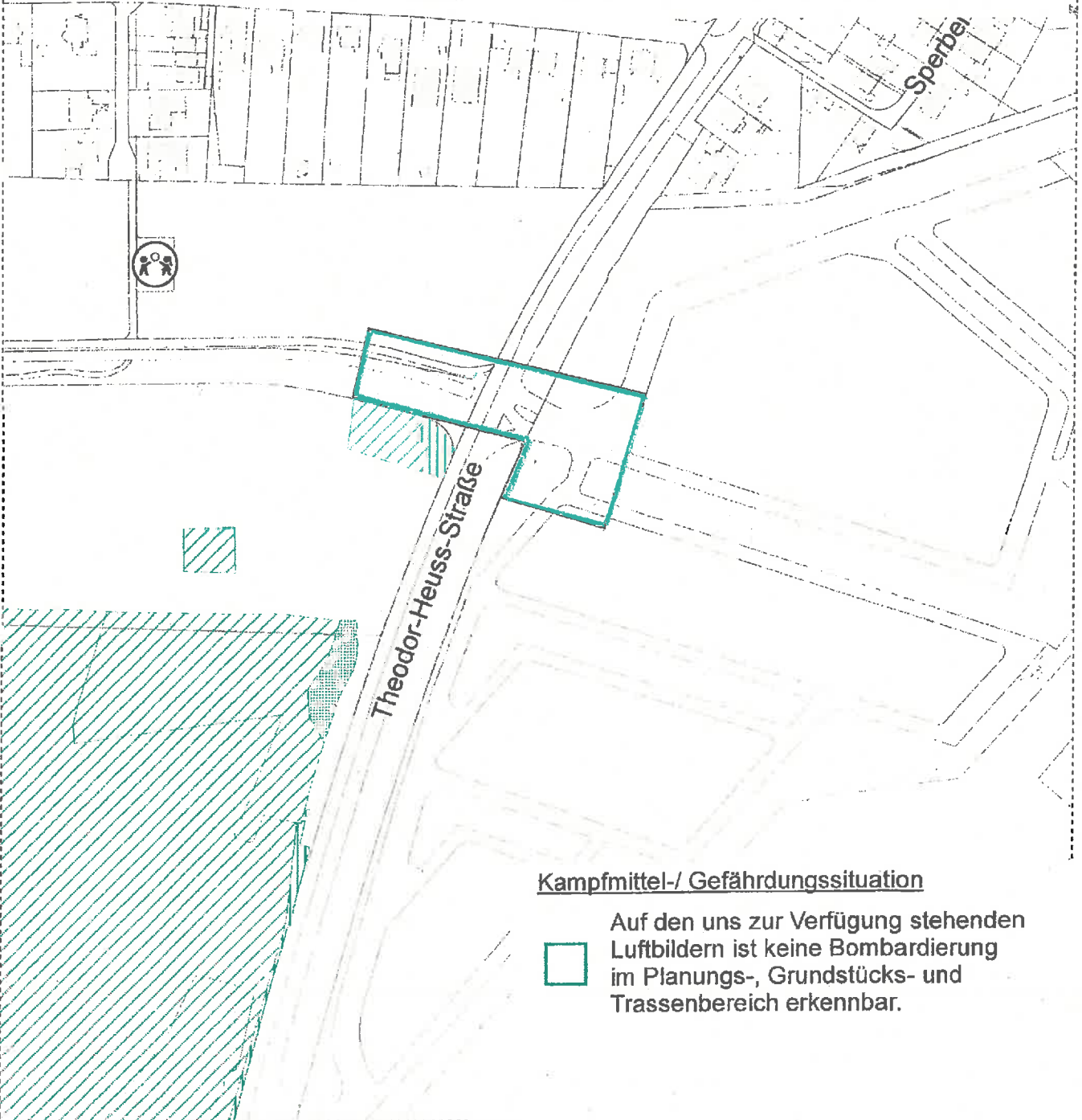
Antragsteller: Stadt W3 ke,

Frau Schorking

Datum: 10.03.16

Auswertung am: 13.05.16 in

S: 2



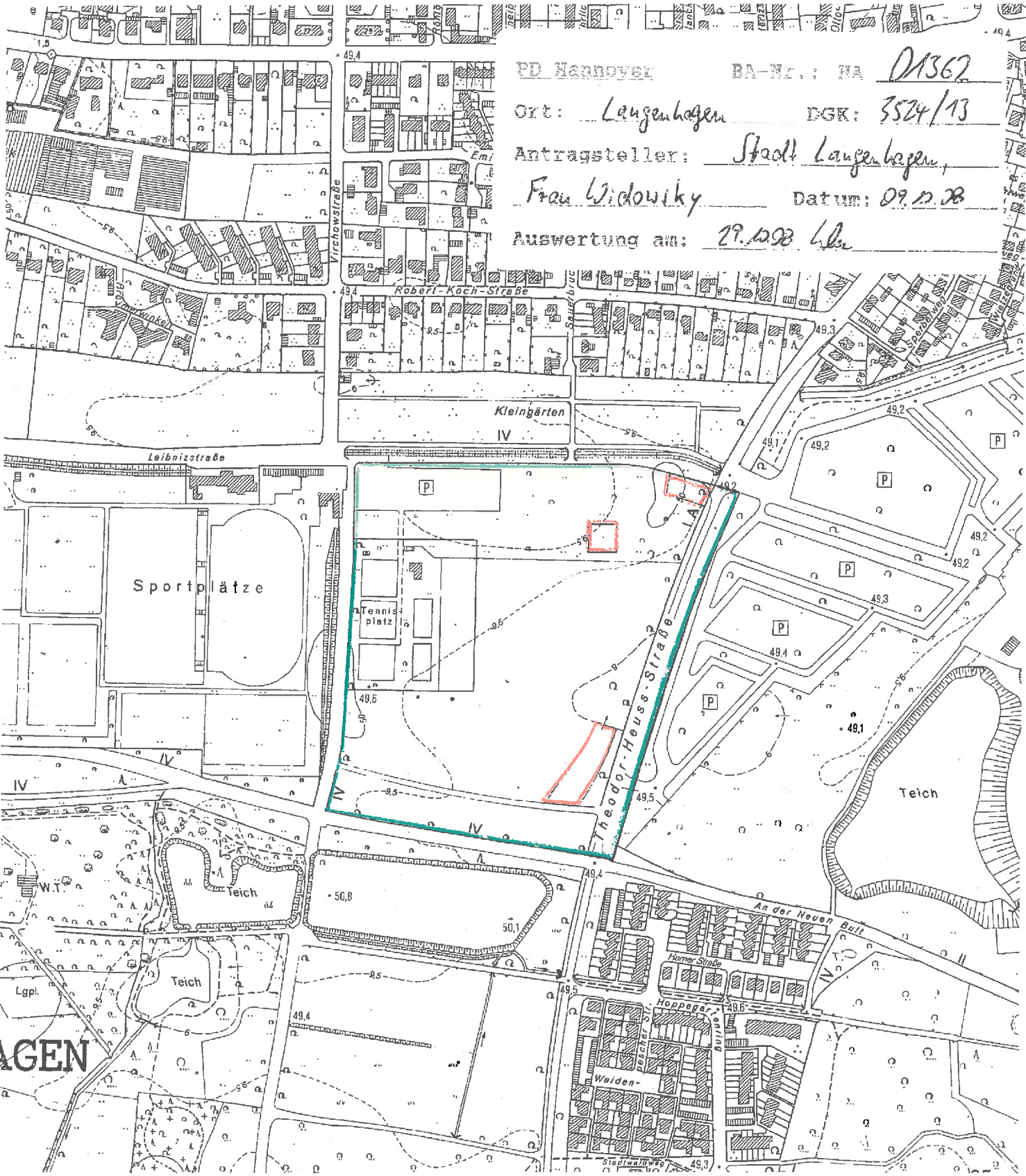
### Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



Auf den uns zur Verfügung stehenden  
Luftbildern ist keine Bombardierung  
im Planungs-, Grundstücks- und  
Trassenbereich erkennbar.


R 3551 261

H 5812 815




PD Hannover BA-Nr.: NA 01362  
 Ort: Langenhagen DGK: 3524/13  
 Antragsteller: Stadt Langenhagen,  
Frau Widowiky Datum: 09.12.08  
 Auswertung am: 29.12.08 Lh

Kampfmittelbeseitigung

 Bombardierung/Kriegseinwirkungen/  
 Bodenverfärbungen im Planungs-,  
 Grundstücks- und Trassenbereich.

Aus Sicherheitsgründen werden  
 Gefahrenerforschungsmaßnahmen  
 empfohlen.

Kampfmittelbeseitigung

 Auf den uns zur Verfügung stehen-  
 den Luftbildern ist keine Bombar-  
 dierung im Planungs-, Grundstücks-  
 und Trassenbereich erkennbar.



# Neubau Gymnasium Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult"



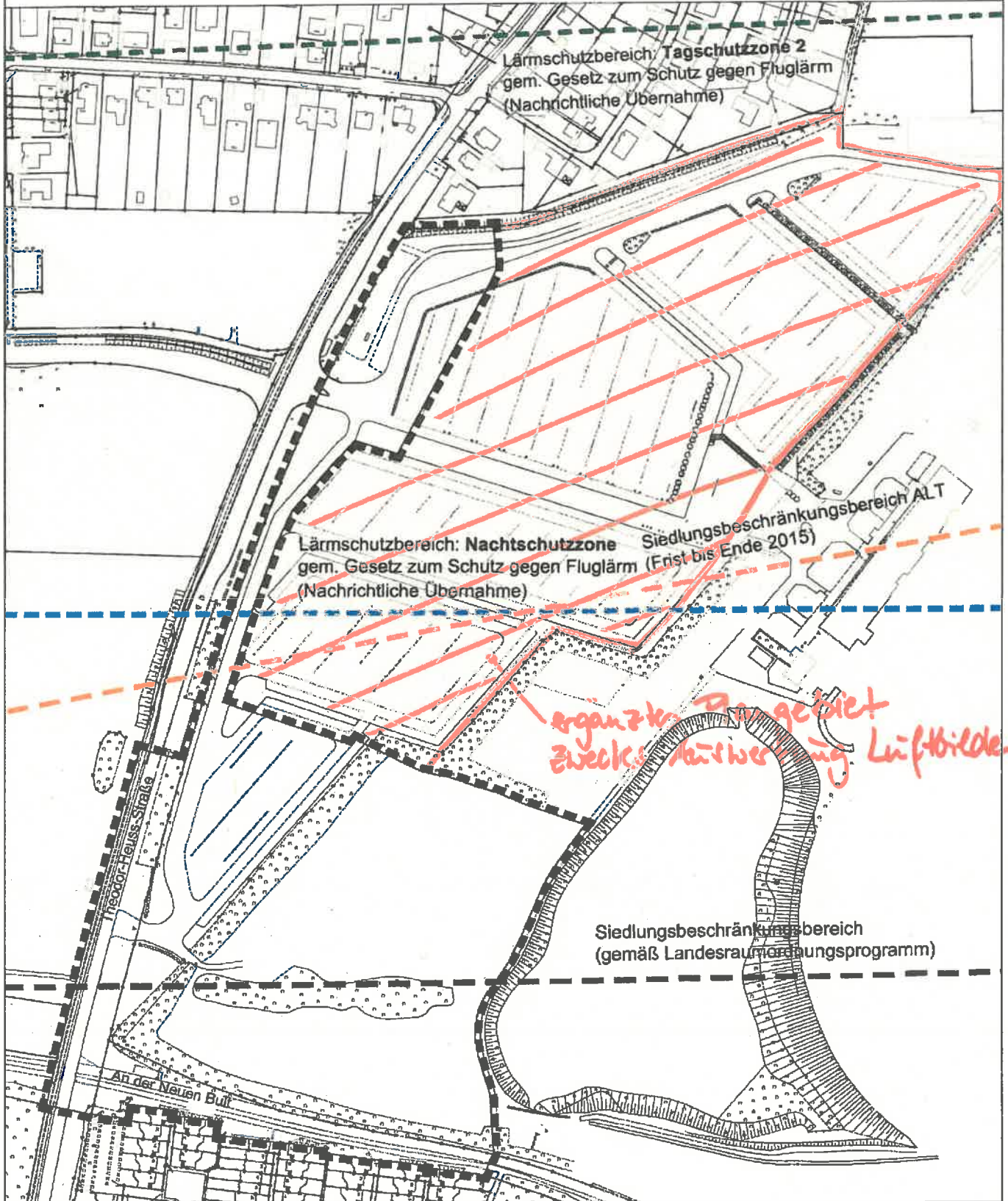
LANGENHAGEN



M.: 1:5000

Abteilung 61  
Stadtplanung und  
Geoinformation  
Stadt Langenhagen

Stand: Juni 2017





Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH  
Postfach 42 02 80 / 30667 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen  
Bauverwaltung  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
60/B-Plan 114	06.10.2016	IB4PS	-1540	09.11.2016

**Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich Ander Neuen Bult“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Flughafen Hannover-  
Langenhagen GmbH  
Postfach / P.O. Box 42 02 80  
30662 Hannover / Germany  
Tel +49 (0)511 977-0  
Fax +49 (0)511 977-1898  
[www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.10.2016 nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt zu 2/3 seiner Fläche im Siedlungsbeschränkungsbereich des Landesraumordnungsprogramms von 2008 für den Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen. Obwohl das Schulgebäude der vorgestellten Planung auf der Teilfläche innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs platziert ist, kann es an dieser Stelle ausnahmsweise zugelassen werden, da dieser Standort außerhalb des Lärmschutzbereiches nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) liegt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch in der zuvor beschriebenen Lage des Schulgebäudes innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs zu Beeinträchtigungen des Lehrbetriebes durch Fluglärm kommen kann. Aus diesem Grunde empfehlen wir eine Ausstattung der Lehr- und Aufenthaltsräume mit Lüftungsanlagen, die es ermöglichen, während des Unterrichts Fenster geschlossen zu halten. Die Kosten für eine solche Ausstattung sind allerdings vom Schulträger zu übernehmen.

Sollte auf dem Schulgrundstück eine Hausmeisterwohnung vorgesehen sein, empfehlen wir auch diese mit entsprechenden Einrichtungen zum baulichen Schallschutz auszustatten. Auch in diesem Falle ist eine Kostenübernahme durch den Schulträger erforderlich.

Vorsitzende des Aufsichtsrats /  
Chairwoman of the supervisory board  
Ministerialdirigentin  
Doris Nordmann

Geschäftsführer /  
Chief Executive Officer  
Dr. Raul Hille

Registergericht / Register court  
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / Tax number  
27/200/03802

USt. ID-Nr. / VAT Reg. No.  
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover  
BLZ / Bank code 250 501 80  
Konto / Account 44 000 123  
BIC: SPKHDE33XXX  
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover  
BLZ / Bank code 250 500 00  
Konto / Account 101 027 506  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE77 2505 0000 0301 0275 06

Commerzbank AG  
BLZ / Bank code 250 400 66  
Konto / Account 149 899 700  
BIC: COBADE33XXX  
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00



Seite 2/2

Obwohl wir die Errichtung eines Schulgebäudes im Plangebiet nicht für glücklich halten, erheben wir keine Einwände, bitten aber um Berücksichtigung der von uns dargestellten Schallschutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH  
i.V. i.V.



Kühne



Müller-Bloch